Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 DLG Aufgaben

DLG - Dienstleistungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.06.2018

1. (1)Der Beirat erörtert und evaluiert:
    1. 1.die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Bundesgebiet sowie in anderen EWR-Staaten und
    2. 2.die Weiterentwicklung der Kompetenzen des einheitlichen Ansprechpartners.
2. (2)Der Beirat hat dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Ergebnisse seiner Beratungen zu berichten und gegebenenfalls Empfehlungen auszusprechen.

In Kraft seit 22.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at